041 K 012/19

AMTSGERICHT BRÜHL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, den 21.01.2025 um 10 Uhr,
im Amtsgericht Brühl, Balthasar-Neumann-Platz 3, Erdgeschoss, Saal 8

das im Grundbuch von Lechenich Blatt 4037 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Flur 13, Flurstück 431, Gebäude- und Freifläche, Blessem, Frauenthaler Straße 13 groß: 700 m²

versteigert werden.

Zweifamilienhaus nebst PKW-Garage mit Abstellraum

Grundstück (700 m²), bebaut mit einem teilunterkellerten, zweigeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Whg EG: 61,52 m², Whg. OG + DG: 138,49 m²) Baujahr 1955 mit Erweiterungsbau 1998, sowie mit einer entlang der westlichen Grundstücksgrenze erstellten PKW-Garage mit einem räumlich abgetrennten Abstellraum

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 482.000,- EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Brühl, 17.09.2024